

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Arbeitnehmer und ermöglicht somit die Darstellung von Verdienst- und Arbeitszeitschichtungen. Sie ergänzt damit vor allem die vierteljährliche Verdiensterhebung, die nach dem Summenverfahren durchgeführt wird und nur Durchschnittswerte liefern kann.

Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z. B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit. Damit ergibt sich die Möglichkeit, deren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen.

Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Art und Umfang der Erhebung

Befragt werden ausgewählte Betriebe. Soweit diese nicht zur kleinsten Betriebsgrößenklasse zählen, haben sie nur für einen Teil ihrer Arbeitnehmer Angaben zu liefern.

Die Erhebung wird bei ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. EG Nr. L 229 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG.

Hiernach sind die Arbeitgeber auskunftspflichtig.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorgaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. EG Nr. L 133 S. 7), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1104/2006 vom 18. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 197 S. 3) dürfen die erhobenen Angaben für wissenschaftliche Zwecke in den Räumen von Eurostat nach Maßgabe des Artikels 5 der o.g. Verordnung (EG) zugänglich gemacht werden bzw. in anonymisierter Form nach Maßgabe des Artikels 6 der o.g. Verordnung (EG) übermittelt werden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift und Ident-Nummer des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Personalnummern (betriebliche Kennziffern) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt, und – mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Name und Anschrift des Betriebes dienen zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zum Abgleich und zur eventuellen Korrektur der bereits vorliegenden Angaben im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister). Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Falls für die erfassten Arbeitnehmer keine betrieblichen Kennziffern vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Fragebögen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Unter Wirtschaftszweig (Eingabefeld 1) ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.